



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 07.11.2024

Entwicklung der Einnahmen der Stadt Waldkraiburg

Den Informationen der Staatsregierung kann man entnehmen: In bestimmten Bereichen können die Gemeinden selbst Abgaben erheben.

Darunter fällt z. B. die Erhebung von Steuern. Die wichtigsten Gemeindesteuern sind die Gewerbe- und die Grundsteuer. Daneben können die Gemeinden auf der Grundlage einer Satzung örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern (Art. 3 Kommunalabgabengesetz – KAG) erheben, wie etwa eine Zweitwohnungssteuer oder die Hundesteuer.

Stellt die Kommune ihren Bürgern öffentliche Einrichtungen zur Verfügung, so kann sie dafür Beiträge (Art. 5 und 5a KAG) und/oder Gebühren (Art. 8 KAG) verlangen. Darunter fallen beispielsweise Beiträge im Zusammenhang mit örtlichen Straßenbaumaßnahmen oder Gebühren für Wasser und Abwasser. Besondere Regelungen gibt es für Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge (Art. 6 und 7 KAG; www.stmi.bayern.de¹).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Waldkraiburg 3
- 1.1 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Waldkraiburg Mittel aus der Gewerbesteuer und/oder der Grundsteuer und/oder aus dem Anteil an der Lohnsteuer/Einkommensteuer/Kapitalertragsteuer zufließen (bitte jede der Erkenntnisquellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)? 3
- 1.2 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Waldkraiburg Mittel aus jeder der einzelnen Aufwandsteuern gemäß Art. 3 KAG zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)? 3
- 1.3 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Waldkraiburg Beiträge gemäß Art. 5 und 5a KAG und/oder Gebühren gemäß Art. 8 KAG zufließen und/oder aus den sonstigen Rechtsgrundlagen des KAG zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)? 3

1 <https://www.stmi.bayern.de/kub/komfinanzen/index.php>

2.	Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Waldkraiburg	4
2.1	Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.1 abgefragten Steuereinnahmen für die Stadt Waldkraiburg seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?	4
2.2	Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.2 abgefragten Aufwandsteuern für die Stadt Waldkraiburg seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?	4
2.3	Wie entwickelt sich jeder der in Frage 1.3 abgefragten Beiträge und/oder Gebühren für die Stadt Waldkraiburg seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?	4
3.	Aktueller Ausgleich des Haushalts der Stadt Waldkraiburg	5
3.1	Auf der Basis welcher Rechtsgrundlage besteht eine Verpflichtung der Stadt Waldkraiburg, Schwierigkeiten im eigenen Haushalt der Staatsregierung mitzuteilen (bitte offenlegen, ob dies bereits einmal geschehen ist, und Datum angeben)?	5
3.2	Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass die Stadt Waldkraiburg aktuell oder in absehbarer Zukunft Schwierigkeiten mit dem Ausgleich ihres Haushalts bekommen könnte?	5
3.3	Von welcher Art ist jede der in Frage 3.2 abgefragten Schwierigkeiten (bitte jeweils offenlegen)?	5
4.	Kenntnisse über Auswirkungen der „Transformation“ auf den Haushalt der Stadt Waldkraiburg	5
4.1	Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Staatsregierung in der Zukunft beeinflussen wird?	5
4.2	Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Kommunen in Bayern und im Bezirk Oberbayern in der Zukunft beeinflussen wird?	5
4.3	Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Stadt Waldkraiburg in der Zukunft beeinflussen wird?	6
	Anlage 1	7
	Anlage 2	9
	Anlage 3	10
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 11.12.2024

1. **Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Waldkraiburg**
 - 1.1 **Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Waldkraiburg Mittel aus der Gewerbesteuer und/oder der Grundsteuer und/oder aus dem Anteil an der Lohnsteuer/Einkommensteuer/Kapitalertragsteuer zufließen (bitte jede der Erkenntnisquellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)?**
 - 1.2 **Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Waldkraiburg Mittel aus jeder der einzelnen Aufwandsteuern gemäß Art. 3 KAG zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)?**
 - 1.3 **Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, in welcher Höhe der Stadt Waldkraiburg Beiträge gemäß Art. 5 und 5a KAG und/oder Gebühren gemäß Art. 8 KAG zufließen und/oder aus den sonstigen Rechtsgrundlagen des KAG zufließen (bitte die Quellen und Rechtsgrundlagen für diese offenlegen)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 1 Nr. 1 Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) wird eine Statistik der Ausgaben und Einnahmen sowie nach § 1 Nr. 2 FPStatG u. a. eine Statistik des Steueraufkommens durchgeführt. Die Statistiken erstrecken sich u. a. auf die Finanzwirtschaft der Erhebungseinheiten Gemeinden und Gemeindeverbände im Hinblick auf ihre Kernhaushalte (§ 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FPStatG).

Zu den Erhebungsmerkmalen, die die Statistik nach § 1 Nr. 1 FPStatG bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FPStatG erfasst, gehören gemäß § 3 Abs. 2 FPStatG u. a.:

- die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben oder die Ein- und Auszahlungen, jeweils nach Arten entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik.

Zu den Ist-Einnahmen bzw. zu den Einzahlungen gehören auch das Aufkommen der Gemeinden aus Beiträgen, die gemäß Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) bzw. die gemäß Art. 5a KAG erhoben werden, sowie das Aufkommen der Gemeinden aus Gebühren, die gemäß Art. 8 KAG oder aufgrund einer sonstigen Rechtsgrundlage erhoben werden. Allerdings unterscheidet die Statistik nicht danach, auf welcher Rechtsgrundlage ein Beitrag bzw. eine Gebühr erhoben wird. Die erfasste Position „Gebühren und zweckgebundene Abgaben“ bzw. „Beiträge und ähnliche Entgelte“ umfasst daher nicht nur Gebühren bzw. Beiträge, die auf dem KAG beruhen, sondern kann auch Abgaben umfassen, die auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen. Ab dem Jahr 2016 kann innerhalb der Position „Gebühren und zweckgebundene Abgaben“ nach der Position

„Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ und der Position „Zweckgebundene Abgaben“ unterschieden werden.

Zu den Erhebungsmerkmalen, die die Statistik nach § 1 Nr. 2 FPStatG bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FPStatG erfasst, gehört gemäß § 4 Nr. 2 FPStatG u. a.:

- das Aufkommen aus Steuern nach Steuerarten.

Hierunter fallen das Aufkommen einer Gemeinde aus der Erhebung einer örtlichen Verbrauch- oder Aufwandsteuer nach Art. 3 KAG, das Aufkommen aus der Erhebung der Gewerbesteuer, das Aufkommen aus der Erhebung der Grundsteuer sowie der Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer (deren Bestandteil auch die Kapitalertragsteuer ist, vgl. §§ 43 ff Einkommensteuergesetz – EStG) nach dem Gemeindefinanzreformgesetz.

Das Landesamt für Statistik ist in Bayern die zentrale Behörde für die amtliche Statistik (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Statistikgesetz – BayStatG). Zu seinen Aufgaben gehört auch die Durchführung der genannten amtlichen Statistik (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayStatG).

Bei der Durchführung der genannten Statistiken erhebt das Landesamt für Statistik auch die entsprechenden Daten der Stadt Waldkraiburg zu den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkten.

2. Erhebung kommunaler Steuern durch/für die Stadt Waldkraiburg

2.1 Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.1 abgefragten Steuereinnahmen für die Stadt Waldkraiburg seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?

2.2 Wie entwickelt sich jede der in Frage 1.2 abgefragten Aufwandsteuern für die Stadt Waldkraiburg seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?

2.3 Wie entwickelt sich jeder der in Frage 1.3 abgefragten Beiträge und/oder Gebühren für die Stadt Waldkraiburg seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Frage 2.1 wird auf die Anlage 1, zur Beantwortung der Frage 2.2 auf die Anlage 2, zur Beantwortung der Frage 2.3 auf die Anlage 3 verwiesen.

Die Fragen 2.1 bis 2.3 beziehen sich auf „Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen“. Das Landesamt für Statistik kann nicht für jede der angefragten Positionen auf (halb)automatisierte Datenbankabrufe über lange Zeitreihen zurückgreifen. Der Berichtszeitraum kann daher (auch innerhalb einzelner Fragen) variieren.

In Bezug auf Frage 2.3 liegen – wie bei der Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 ausgeführt – dem Landesamt für Statistik die angefragten „Beiträge gemäß Art. 5 und 5a KAG“ und/oder „Gebühren gemäß Art. 8 KAG und/oder aus den sonstigen Rechts-

grundlagen des KAG“ nicht ausdifferenziert vor. Die in der Tabelle 2.3 enthaltenen Daten können daher auch Einnahmen enthalten, die nicht auf das Kommunalabgabengesetz zurückgehen. Eine weitere Ausdifferenzierung ist aufgrund der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik nicht möglich.

3. Aktueller Ausgleich des Haushalts der Stadt Waldkraiburg

3.1 Auf der Basis welcher Rechtsgrundlage besteht eine Verpflichtung der Stadt Waldkraiburg, Schwierigkeiten im eigenen Haushalt der Staatsregierung mitzuteilen (bitte offenlegen, ob dies bereits einmal geschehen ist, und Datum angeben)?

Eine gesetzliche Pflicht einer Gemeinde, unmittelbar der Staatsregierung Schwierigkeiten im eigenen Haushalt mitzuteilen, besteht nicht. Nach Art. 65 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden wie die Stadt Waldkraiburg obliegt dem Landratsamt (Art. 110 Satz 1 GO).

3.2 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, dass die Stadt Waldkraiburg aktuell oder in absehbarer Zukunft Schwierigkeiten mit dem Ausgleich ihres Haushalts bekommen könnte?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

3.3 Von welcher Art ist jede der in Frage 3.2 abgefragten Schwierigkeiten (bitte jeweils offenlegen)?

Es wird auf die Antworten zu Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen.

4. Kenntnisse über Auswirkungen der „Transformation“ auf den Haushalt der Stadt Waldkraiburg

4.1 Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Staatsregierung in der Zukunft beeinflussen wird?

4.2 Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Kommunen in Bayern und im Bezirk Oberbayern in der Zukunft beeinflussen wird?

4.3 Liegen der Staatsregierung Einschätzungen/Prognosen/Gutachten vor, die eine Aussage darüber enthalten, in welchem Umfang die von der Staatsregierung angestrebte „Dekarbonisierung“ der Wirtschaft den Haushalt der Stadt Waldkraiburg in der Zukunft beeinflussen wird?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage 4.1 wird so verstanden, dass sie sich auf den Staatshaushalt bezieht. Gemäß Art. 70 Abs. 2, Art. 78 Abs. 3 Bayerische Verfassung (BV) muss der Staatshaushalt vom Landtag durch formelles Gesetz festgestellt werden. Hinsichtlich von Ausgaben aus dem Staatshaushalt gilt auch im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung der Wirtschaft, dass diese jeweils den künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten bleiben. Die Entscheidungen über Staatsausgaben erfolgen nach Anmeldung durch die Fachressorts im Wege der Prioritätensetzung der Bedarfe unter Berücksichtigung des Gesamthaushalts im jeweiligen Haushaltsjahr. Hinsichtlich eines unbestimmten Zeitraums „in der Zukunft“ sind deshalb auch hinsichtlich von Ausgaben im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung der Wirtschaft Aussagen nicht möglich.

Dies gilt entsprechend auch in Bezug auf die Haushalte der Kommunen in Bayern und im Bezirk Oberbayern bzw. in Bezug auf den Haushalt der Stadt Waldkraiburg. Ergänzend sei angemerkt, dass Bestandteil des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und Gemeindeverbände in Bayern die Finanzhoheit ist (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV, Art. 83 Abs. 2 Satz 2 BV i. V. m. Art. 83 Abs. 6 BV). Die Finanzhoheit gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Gesetze die Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft. Sie stellen ihre Haushalte jeweils im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich auf.

Die Staatsregierung unterstützt derzeit die bayerische Wirtschaft unter anderem im Rahmen von Förderprogrammen für Forschungs- und Innovationsvorhaben, Bürgschaften, zinsvergünstigten Darlehen sowie Zuschüssen für Investitionen, die im Landeshaushalt abgebildet werden. Darunter fallen unter anderem auch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Investitionen, die der Dekarbonisierung der Wirtschaft dienen. Eine trennscharfe Feststellung, welche Mittel für das Ziel der Dekarbonisierung aufgewendet werden, ist aufgrund der Komplexität der Vorhaben nicht möglich.

Anlage 1

**Entwicklung der in 1.1 abgefragten Steuereinnahmen der Stadt Waldkraiburg
seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen**

Istaufkommen				
Steuerart ¹				
Berichtsjahr				Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer – brutto		
Euro		Euro	Euro	Euro
1970	15.657	228.391	1.572.098	738.096
1971	14.398	257.095	1.841.553	892.581
1972	13.997	279.891	2.436.955	1.182.628
1973	14.270	309.496	2.857.850	1.424.153
1974	10.366	416.271	2.607.850	1.556.287
1975	11.298	707.552	3.727.064	1.680.027
1976	13.262	678.293	3.185.814	1.897.512
1977	7.681	629.097	2.886.139	2.195.283
1978	8.572	685.980	3.440.771	2.312.731
1979	8.433	834.932	2.950.088	2.618.767
1980	8.572	850.609	5.000.017	3.033.448
1981	6.742	850.803	5.033.035	3.154.606
1982	8.796	987.809	4.283.139	3.492.891
1983	9.054	940.668	4.786.145	3.613.655
1984	8.869	1.037.506	4.447.130	3.738.282
1985	8.618	1.099.424	4.643.725	3.887.815
1986	8.626	1.135.639	5.191.640	4.041.480
1987	8.327	1.132.899	5.234.127	4.333.767
1988	7.564	1.191.020	6.783.073	5.032.627
1989	8.187	1.219.283	6.535.869	5.397.391
1990	7.774	1.246.176	5.636.744	5.384.898
1991	8.037	1.298.745	6.177.205	6.388.104
1992	12.548	1.343.518	6.853.581	7.026.318
1993	13.009	1.415.844	4.673.324	7.250.113
1994	13.221	1.410.806	5.415.342	7.223.855
1995	14.810	1.642.442	6.315.759	7.098.087
1996	14.919	1.638.666	5.331.871	6.532.165
1997	16.058	1.704.756	6.529.879	6.641.800
1998	18.052	1.947.109	5.649.009	7.063.996
1999	18.159	2.023.980	8.080.174	7.534.138
2000	18.265	2.065.309	8.120.911	7.573.324
2001	18.608	2.077.248	8.621.933	7.475.860
2002	19.056	2.103.587	5.413.552	7.348.746
2003	18.762	2.113.441	7.828.312	6.745.866
2004	19.545	2.233.854	9.571.577	6.383.349
2005	19.495	2.232.717	12.498.029	6.475.762
2006	18.872	2.217.119	13.056.558	6.584.025

Istaufkommen					
Steuerart¹					
Berichtsjahr		Steuerart¹			Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer – brutto			
Euro	Euro	Euro		Euro	
2007	19.197	2.218.151	12.848.469	7.692.445	
2008	19.105	2.258.370	14.170.408	8.478.278	
2009	19.832	2.336.471	11.750.556	8.012.665	
2010	22.742	2.675.515	13.574.130	7.638.413	
2011	24.619	2.712.294	14.732.697	8.058.006	
2012	24.960	2.729.754	22.162.833	8.220.076	
2013	24.866	2.791.939	17.668.776	8.887.123	
2014	25.010	2.824.755	17.864.260	9.566.582	
2015	24.780	2.845.939	15.267.826	9.794.114	
2016	25.515	2.955.254	15.348.686	10.106.424	
2017	25.288	2.969.218	16.910.104	11.058.607	
2018	25.254	2.996.787	18.209.855	11.667.696	
2019	25.120	2.997.229	13.957.325	12.257.199	
2020	25.312	3.001.903	13.268.154	11.698.604	
2021	25.589	3.058.166	17.934.953	12.344.828	
2022	25.318	3.383.436	15.136.277	12.633.980	
2023	25.582	3.201.409	16.193.263	13.731.336	

1 Gewerbsteuer VOR Abzug der Gewerbesteuerumlage

Quelle: Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik.

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024 | Stand: 12.11.2024/16:02:49

Anlage 2**Entwicklung der abgefragten Aufwandssteuern der Stadt Waldkraiburg seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen**

Berichtsjahr	Hundesteuer	Zweitwohnungssteuer	Sonstige örtliche Steuern
	Euro	Euro	Euro
2016	95.958	—	—
2017	100.517	—	—
2018	102.464	—	—
2019	102.188	—	—
2020	100.591	—	—
2021	108.012	—	—
2022	108.083	—	—
2023	107.415	—	—

Quelle: Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik.

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024 | Stand: 18.11.2024.

Anlage 3

**Entwicklung der abgefragten Beiträge und/oder Gebühren der Stadt Waldkraiburg
seit Beginn der automatisiert hinterlegten Aufzeichnungen**

Berichts- zeitraum	Gebühren und zweckgebundene Abgaben	darunter:		Beiträge und ähnliche Entgelte
		Benutzungs- gebühren	Zweckgebundene Abgaben	
	Euro	Euro	Euro	Euro
1983	723.351	.	.	1.154.068
1984	685.513	.	.	681.111
1985	793.179	.	.	1.172.886
1986	993.509	.	.	1.564.788
1987	1.126.408	.	.	975.420
1988	1.636.120	.	.	1.366.514
1989	1.680.411	.	.	916.789
1990	2.109.272	.	.	974.580
1991	2.472.665	.	.	346.833
1992	3.391.650	.	.	363.816
1993	3.529.709	.	.	204.404
1994	3.573.445	.	.	244.983
1995	980.793	.	.	290.131
1996	988.577	.	.	406.772
1997	879.127	.	.	155.778
1998	888.364	.	.	42.449
1999	904.913	.	.	21.448
2000	1.011.184	.	.	9.118
2001	1.128.057	.	.	179.010
2002	1.188.830	.	.	34.766
2003	1.083.433	.	.	96.093
2004	1.119.415	.	.	23.350
2005	1.146.569	.	.	200
2006	1.033.107	.	.	3.750
2007	961.079	.	.	850
2008	1.035.226	.	.	5.100
2009	979.894	.	.	12.550
2010	1.077.547	.	.	94.715
2011	309.249	.	.	89.359
2012	898.062	.	.	21.800
2013	906.814	.	.	1.800
2014	921.407	.	.	7.766
2015	972.005	.	.	—
2016	1.032.789	677.106	—	11.000
2017	1.080.562	679.677	—	8.000
2018	1.296.685	775.667	—	—
2019	1.180.754	802.058	—	—
2020	1.108.756	755.544	—	—

Berichts- zeitraum	Gebühren und zweckgebundene Abgaben	darunter:		Beiträge und ähnliche Entgelte
		Benutzungs- gebühren	Zweckgebundene Abgaben	
	Euro	Euro	Euro	Euro
2021	1.336.802	829.303	—	—
2022	1.397.070	891.693	—	—
2023	1.300.646	891.567	—	42.091

Quelle: Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik.

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024 | Stand: 12.11.2024/15:56:19

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.